

Änderungen sind gelb hinterlegt

Elternbeitragsreglement der Gemeinde Glarus

(erlassen vom Gemeinderat am 19.02.2015)

Reg.-Nr. 31.15



Elternbeitragsreglement (EBR) der Gemeinde Glarus¹

Gestützt auf § 9 der KITA-Verordnung vom 25. November 2011
beschliesst der Gemeinderat am: 19. Februar 2015

1. Allgemeine Bestimmungen	3
Artikel 1 Grundsätze	3
Artikel 2 Anwendungsbereich	3
2. Tarifsysteem	3
Artikel 3 Massgebendes Gesamteinkommen	3
Artikel 4 Abzüge	3
Artikel 5 Massgebender Beitrag	4
Artikel 6 Zusammensetzung des Elternbeitrages	4
Artikel 7 Basisbeitrag	4
Artikel 8 Leistungsbeitrag	4
Artikel 9 Normbeitrag	4
Artikel 10 Einstufung der Betreuungsangebote (Einstufungssatz)	4
Artikel 11 Kinder-Ermässigung	5
Artikel 12 effektiver Elternbeitrag	5
Artikel 13 Ermittlung der Monatspauschale	5
I. Bestimmungen zur Betreuungs- und Elternbeitragsvereinbarung	5
Artikel 14 Betreuungs- und Elternbeitragsvereinbarung	5
Artikel 15 Nichtbeanspruchung des Betreuungsangebotes	6
Artikel 16 Unterlagenverweigerung / unwahre Angaben	6
Artikel 17 Nebenauslagen	6
Artikel 18 Besondere Berechnungsgrundlagen	6
Artikel 19 Neuberechnung des Elternbeitrages	6
II. Besondere Bestimmungen	7
Artikel 20 Nicht subventionierte Plätze, Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde	7
Artikel 21 Rechtsmittel	7
III. Schluss- und Übergangsbestimmungen	7
Artikel 22 Aufhebung bisherigen Rechts	7
Artikel 23 Inkrafttreten	7

¹ Sprachform: Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich gleichermassen auf beide Geschlechter.



1. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Grundsätze

Die Bemessung der Elternbeiträge erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

- a. Der Tarif für die einzelnen Betreuungsangebote orientiert sich an den Kosten der Betreuungsangebote.
- b. Die individuelle Bemessung des Elternbeitrages richtet sich nach der, zwischen den Eltern (auch Sorgeberechtigten) und den Betreuungsanbieterinnen und -anbieter, im Voraus vereinbarten Beanspruchung des Betreuungsangebotes.
- c. Die individuelle Bemessung des Elternbeitrages richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern unter Berücksichtigung der Kriterien für den sozialen Mindestbedarf der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS).

Artikel 2 Anwendungsbereich

- 1 Das Elternbeitragsreglement der Gemeinde Glarus wird grundsätzlich bei den von der Gemeinde Glarus subventionierten oder selbst geführten familienergänzenden Betreuungsverhältnissen für Vorschul- und Schulkinder angewendet.
- 2 Im Vorschulbereich sind Familien mit Kindern anspruchsberechtigt, die den Nachweis erbringen, dass sie auf eine familienergänzende Kinderbetreuung angewiesen sind. Sie müssen nachweisen, dass sie einen gültigen Arbeitsvertrag haben, eine Ausbildungsstätte besuchen oder gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz vermittelbar bleiben müssen.

2. Tarifsysteem

Artikel 3 Massgebendes Gesamteinkommen

- 1 Massgebend ist das gesamte steuerbare Einkommen zuzüglich 10 % des steuerbaren Vermögens
 - von in ungetrennter Ehe lebender Eltern bzw. Stiefeltern (auch wenn sie zwei Wohnsitze begründen) oder
 - von im gleichen Haushalt lebenden, nicht verheirateten Eltern (Konkubinat) oder vom Elternteil, der im Sinne von Art. 117 ZGB getrennt lebt und die elterliche Sorge zugeteilt erhalten hat oder vom geschiedenen oder getrennt lebenden Elternteil, der den Betreuungsvertrag mit der Betreuungseinrichtung eingeht, unabhängig davon, ob die elterliche Sorge im Sinne von Art. 133 Abs. 3 ZGB gemeinsam mit dem andern Elternteil ausgeübt wird.
 - **Sind das steuerbare Einkommen zusammen mit 10% des steuerbaren Vermögens höher als CHF 92'500, werden keine Subventionen ausgerichtet.**
- 2 Einkünfte und Vermögen des Stiefelternteils oder derjenigen Person, mit welcher der Elternteil in stabiler eheähnlicher Beziehung (2 Jahre Konkubinat) lebt, sind anzurechnen.
- 3 Es wird auf die aktuellsten definitiven Steuerfaktoren (Steuerbares Einkommen gemäss Code 380 und steuerbares Vermögen gemäss Code 480 der Steuerveranlagung) oder die neusten provisorischen Steuerfaktoren für die Kantons- und Gemeindesteuern abgestellt. Gemeinde- und Staatssteuerrechnung abgestellt. Liegt keine aktuelle Steuerrechnung vor, so werden die massgebenden Gesamteinkünfte aufgrund der aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise wie bei der Steuererklärung ermittelt.

Artikel 4 Abzüge

- a. Basisabzug CHF 10'000
 - b. Abzug pro Elternteil CHF 7'000
- Der Abzug pro Elternteil kann nur für jene Eltern oder Elternteile geltend gemacht werden, deren Einkommen und Vermögen auch bei der Festlegung der massgebenden Einkünfte herangezogen wurde.

- c. Abzug pro Kind CHF 4'000
 Der Abzug pro Kind kann geltend gemacht werden, sofern für die im gleichen Haushalt lebenden Kinder
- ein Sorgerecht („elterliche Sorge“ im Sinne von Art. 296 ff. ZGB) besteht;
 - für mündige Kinder bis zum vollendeten 25. Altersjahr, sofern
 - o sie in Ausbildung sind;
 - o nachweislich eine Unterstützungspflicht besteht, welche die Lebenshaltungs- und Ausbildungskosten überwiegend umfasst.

Artikel 5 Massgebender Beitrag

Der Massgebende Betrag ergibt sich aus dem massgebenden Gesamteinkommen, vermindert um die Summe der Abzüge.

Artikel 6 Zusammensetzung des Elternbeitrages

Der Elternbeitrag setzt sich zusammen aus dem Basisbeitrag und dem Leistungsbeitrag

Artikel 7 Basisbeitrag

Der Basisbeitrag wird pro Kind für das teuerste Betreuungsmodul (Ganztagesbetreuung Kinderkrippe) bei CHF 23.00 festgelegt.

Artikel 8 Leistungsbeitrag

Der Leistungsbeitrag beträgt CHF 1.20 je CHF 1'000 (1.2 Promille) des massgebenden Beitrages.

Artikel 9 Normbeitrag

Die Summe aus dem Basisbeitrag und dem Leistungsbeitrag ergibt den Normbeitrag.

Artikel 10 Einstufung der Betreuungsangebote (Einstufungssatz)

- ¹ Die Betreuungsangebote werden aufgrund der Kostenintensität tariflich eingestuft. Der Einstufungssatz multipliziert mit dem Normbeitrag ergibt den Elternbeitrag pro Tag bzw. pro Betreuungsmodul.
- ² Die minimalen und maximalen Elternbeiträge für die einzelnen Betreuungsmodul werden wie folgt festgelegt:

Kinderkrippe (Vorschulbereich)		Einstufung	Elternbeitrag	
		Prozent	minimal	Maximal ²
a.	Ganztagesbetreuung (Basiswert)	100	23.00	100.00
b.	Halbtagesbetreuung mit Mittagessen	70	16.10	70.00
c.	Halbtagesbetreuung ohne Mittagessen	50	11.50	50.00
Tagesstrukturen (Schulbereich)				
d.	Frühstückstisch	10	6.00 ³	9.00
e.	Mittagsbetreuung (MB)	30	6.90	15.00 ⁴
f.	Ganznachmittagsbetreuung	30	6.90	26.00
g.	Nachmittagsbetreuung (NM 1)	10	2.30	9.00
h.	Nachmittagsbetreuung (NM 2)	20	4.60	18.00
i.	Frühstück/MB/NM-Betreuung	70	19.80 ³	51.00 ⁴
j.	Frühstück/MB	40	12.90 ³	24.00 ⁴

² Die kantonale Mitsubventionierung der Betreuungseinheiten gemäss Volksschulverordnung ist in den maximalen Tarifen berücksichtigt worden.

³ politisch korrigiert, Minimalsatz ist auf vertretbares Mass angehoben worden

⁴ politisch korrigiert, Maximalsatz entspricht nicht den Vollkosten, Maximalsatz ist auf vertretbares Mass gesenkt worden.

k.	Frühstück/NM-Betreuung	40	12.90 ³	36.00
l.	MB/NM-Betreuung	60	13.80	42.00 ⁴
m.	Schulferienbetreuung	90	20.70	71.00

Artikel 11 Kinder-Ermässigung

Wenn mehr als ein unmündiges oder zu unterstützendes Kind (bis zum vollendeten 25. Altersjahr, sofern es in Ausbildung ist oder nachweislich eine Unterstützungspflicht besteht, welche die Lebenshaltungs- und Ausbildungskosten überwiegend umfasst) in der Familie lebt, werden folgende Ermässigungen auf die Monatspauschale gewährt:

- bei 2 Kindern 5 %
- bei 3 Kindern 10 %
- ab 4 Kindern 15 %

Artikel 12 effektiver Elternbeitrag

Der tatsächliche Elternbeitrag (pro Kind/Tag/Betreuungsangebot) ergibt sich aus folgender

Formel:

	Basisbeitrag
+	Leistungsbeitrag
=	Normbeitrag
x	Einstufungssatz
=	Elternbeitrag ohne Kinderermässigung (begrenzt durch max. Elternbeitrag gem. Verordnung zum EBR)
./.	Kinderermässigung
=	Elternbeitrag

Artikel 13 Ermittlung der Monatspauschale

- ¹ Die einzelnen Elternbeiträge je Kind/Betreuungstag innerhalb einer Woche werden zusammengezählt. Die Summe wird mit dem Faktor 4.2 (durchschnittliche Anzahl Wochen eines Monats) zu einer Monatspauschale umgerechnet.
- ² Stehen die Betreuungsangebote zeitweise (z.B. infolge befristeter Betriebseinstellung) nicht zur Verfügung, so werden die Monatspauschalen entsprechend reduziert. Ausgenommen davon sind Monatspauschalen, bei denen zeitlich befristete Betriebsschliessungen bereits berücksichtigt sind.

I. Bestimmungen zur Betreuungs- und Elternbeitragsvereinbarung

Artikel 14 Betreuungs- und Elternbeitragsvereinbarung

- ¹ Die Art und der Umfang der Betreuung, die Elternbeiträge, deren Fälligkeit sowie allfällige Kündigungsfristen und Meldefristen für An- und Abmeldungen sind im Betriebsreglement des Betreuungsanbieters zu regeln. Das Betriebsreglement ist dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.
- ² Die Eltern können mit den Betreuungsanbietern aus dem gesamten Betreuungsangebot die Struktur der individuellen Wochenbetreuung vereinbaren.
- ³ Die vereinbarte Betreuungsintensität kann grundsätzlich nur auf den 1. eines Kalendermonates geändert werden.
- ⁴ Die Meldefrist für Änderungen der Betreuungsintensität wird durch die Betreuungsanbieter geregelt.
- ⁵ Durch die Unterzeichnung der Betreuungs- und Elternbeitragsvereinbarung verpflichten sich die Eltern, den Elternbeitrag gemäss der Vereinbarung über Zahlungsmodus und Betreuungsdauer zu bezahlen.
- ⁶ Kommen die Eltern den vereinbarten Pflichten nicht nach, können die Betreuungsanbieterinnen und -anbieter die Betreuungsvereinbarung auflösen.

- 7 Durch die Unterzeichnung der Betreuungs- und Elternbeitragsvereinbarung geben die Eltern ihr Einverständnis, dass die kommunalen Amtsstellen, die Betreuungsangebote führen, subventionieren oder mitfinanzieren, zwecks Berechnung des Elternbeitrages Einblick in ihre Steuerdaten nehmen können.

Artikel 15 Nichtbeanspruchung des Betreuungsangebotes

- 1 Wird ein Betreuungsangebot innerhalb der vereinbarten Betreuungsdauer nicht beansprucht, so erfolgt grundsätzlich keine Reduktion des Elternbeitrages.
- 2 Es gelten folgende Ausnahmen: Bei Abwesenheit von bis zu 5 Tagen infolge Krankheit oder Unfall besteht kein Anspruch auf Erlass der Elternbeiträge. Ab dem 6. bis zum 20. Wochentag der krankheits- oder unfallbedingten Abwesenheit kann ein Gesuch um Ermässigung von 50% des Elternbeitrages an den Betreuungsanbieter gestellt werden. Das Gesuch ist vor dem 6. Abwesenheitstag schriftlich einzureichen. Ein Arztzeugnis ist zwingend beizulegen. Bei einer krankheits- oder unfallbedingten Abwesenheit von mehr als 20 Wochentagen kann das Betreuungsverhältnis aufgelöst werden oder die Eltern bezahlen für die weitere Reservierung des Betreuungsplatzes 50% des gewählten Betreuungsumfanges.
- 3 Für die Tagesstrukturen gelten zusätzlich folgende Regeln: Bei schulbedingten Abwesenheiten wie Schulreisen, Exkursionen, Sporttagen, Lagern, Projektwochen und dergleichen von mehr als 2 Tagen besteht ein Anspruch auf Erlass des Elternbeitrages.
- 4 Bei einer ferienbedingten Abwesenheit der Kinder wird keine Ermässigung oder kein Erlass des Elternbeitrages gewährt.

Artikel 16 Unterlagenverweigerung / unwahre Angaben

- 1 Werden Unterlagen, die für die Berechnung des Elternbeitrages benötigt werden, von den Eltern nicht beigebracht, so wird der Maximaltarif festgelegt oder es kann keine Betreuungsvereinbarung mit den Eltern getroffen werden.
- 2 Führen unwahre Angaben über die Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu einem zu tiefen Elternbeitrag oder werden Angaben zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen den Steuerbehörden unterschlagen, so wird die Differenz rückwirkend bis zum Datum der Änderung eingefordert. Wird der Nachzahlungspflicht nicht nachgekommen, so kann die Betreuungsvereinbarung durch die Betreuungsanbieterin und -anbieter aufgelöst werden.

Artikel 17 Nebenauslagen

Am Ort der Platzierung anfallende Auslagen für persönliche Anschaffungen für die Kinder und Jugendlichen wie Kleider und dergleichen sind mit dem Elternbeitrag nicht gedeckt.

Artikel 18 Besondere Berechnungsgrundlagen

- 1 Eltern, die der Quellensteuer unterstehen, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise einzureichen.
- 2 Wenn wegen Zuzugs in die Gemeinde Glarus keine Steuerdaten bestehen, haben die Eltern Kopien der aktuellsten Steuerrechnungen der früheren Wohngemeinde einzureichen.
- 3 Eltern, deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse in der Zeit von Trennung oder Scheidung noch nicht geregelt sind, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise analog den Steuererklärungen und eine Kopie des Dispositivs des Trennungs- oder Scheidungsurteils einzureichen.
- 4 Das steuerbare Einkommen und das steuerbare Vermögen werden wie bei der Steuererklärung ermittelt.

Artikel 19 Neuberechnung des Elternbeitrages

- 1 Eine Neuberechnung des Elternbeitrages erfolgt in der Regel
 - a. jederzeit bei einer Änderung des Betreuungsverhältnisses, wobei der Elternbeitrag auf den 1. des Folgemonates geändert wird,

- b. nach Vorliegen neuer Einkommens- und Vermögens-Steuerdaten, jedoch mindestens einmal jährlich,
 - c. jederzeit bei Veränderung der Familienverhältnisse, die einen Einfluss auf die Berechnung des Elternbeitrages haben.
- ² Wenn sich der Massgebende Betrag aufgrund einer dauernden Veränderung der Einkommens- oder Vermögensverhältnisse um mehr als CHF 10,000 ändert, so sind die Eltern bei einem Anstieg um mehr als CHF 10,000 verpflichtet bzw. bei einer Reduktion um mehr als CHF 10,000 berechtigt, eine Neuberechnung des tatsächlichen Elternbeitrages durchführen zu lassen. Bei Neuberechnungen wegen veränderter dauernder Einkommens- oder Vermögensverhältnissen wird das steuerbare Einkommen und steuerbare Vermögen wie bei der Steuererklärung ermittelt. Unterbleibt die Meldung durch die Eltern, so
- d. erfolgen von den Betreuungsanbieterinnen und -anbietern keine rückwirkenden Rückzahlungen,
 - e. fordern die Betreuungsanbieterinnen und -anbieter die geschuldeten zusätzlichen Elternbeiträge nach.
- ³ Die Anpassung des Elternbeitrages erfolgt auf den 1. des Folgemonates.

II. Besondere Bestimmungen

Artikel 20 Nicht subventionierte Plätze, Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde

Bei der Festlegung der Elternbeiträge für nicht subventionierte Betreuungsverhältnisse sind die Kindertagesstätten an keine Auflagen gebunden. Eltern mit zivilrechtlichem Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde Glarus (inkl. Wochenaufenthalterinnen und -aufenthalter) haben keinen Anspruch auf subventionierte Plätze.

Artikel 21 Rechtsmittel

- ⁴ Bei Streitigkeiten zwischen Eltern und kommunalen Betreuungsanbieterinnen und -anbietern kann eine rekursfähige Verfügung verlangt bzw. erlassen werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.
- ⁵ Bei Streitigkeiten zwischen Eltern und privaten (subventionierten) Betreuungsanbietern ist der zivile Rechtsweg zu beschreiten

III. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Artikel 22 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Elternbeitragsreglementes werden alle ihr widersprechenden Vorschriften aufgehoben.

Artikel 23 Inkrafttreten

Dieses Elternbeitragsreglement tritt auf den 1.8.2015 in Kraft. Das Elternbeitragsreglement vom 11.4.2013 wird per 31.7.2015 ausser Kraft gesetzt.

GEMEINDERAT GLARUS



Christian Marti
Gemeindepräsident

Max Widmer
Gemeindeschreiber